

seyn, Ew. Gestr. erstlichen den Fall, darnach auch die Ursachen, warumb solchen Abschied wir nicht annehmen können, kürzlich zu berichten. Und hat der Fall sich begeben, wie folget:

Es ist verwichenes 1607. Jahr den 1sten Augusti in der hiesigen Sterbe erstlich gestorben Herr Hans Bieler, Gewandt-Schneider, unser Schwager; folgentß den 7ten Augusti ist gestorben sein Eheweib, unsere Schwester. Den 18ten und 20sten Augusti seind hernach gestorben drey ihre rechte Eheliche Kinder. Dieser drey Kinder Todesfälle haben erlebet:

Erstlich, in linea collateralis ihre zwey vollbürtige Geschwister.

Zum andern, in linea recta ascendenti ihre beyde von der Mutter rechte Großeltern.

Wenige Tage hernach seind jezogedachte der Kinder Großeltern auch gestorben, und haben uns, ihre der ersten und andern Ehe rechte ehliche Kinder nach sich verlaßen. Nun erachten wir, daß obgedachte drey Kinder Verlassenschaft auf ihre beide Großeltern von der Mutter, gestammet und verfället, also daß ihre vollbürtige Geschwister davon gänzlich ausgeschlossen werden. Aber eines Ehrenvesten wolweyßen Raths Abschied statuiret und erkennet das contrarium; derowegen wir uns denn beschweret finden, wie folget:

Dein